

Aktenzeichen: 6 ABR 50/82

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Beschluß vom 10. Juni 1983
- 6 ABR 50/82 -

I. Arbeitsgericht Beschluß vom 25. September 1981
 Herne - 4 BV 19/81 -

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 5. Mai 1982
 Hamm - 3 TaBV 130/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Nichtigkeit und Anfechtbarkeit einer Wahl; Ausschußfrist

Gesetz:

BetrVG § 19 Abs. 2, § 10, § 14

Leitsatz:

Eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft kann nach Ablauf der Ausschußfrist des § 19 Abs. 2 BetrVG einem Wahlanfechtungsverfahren nicht als Antragsteller beitreten und nach Ausscheiden eines von drei antragstellenden Arbeitnehmern das Beschlußverfahren fortsetzen.



6 ABR 50/82

3 TaBV 130/81 Hamm

Verkündet am
10. Juni 1983

Stöcker,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Horst Thon, J. H. Scheurich und Heinz-Ulrich Carl, Zeil 65 - 69, 6000 Frankfurt am Main,

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 10. Juni 1983 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, den Richter Dr. Leinemann und die Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Richter Ostkamp und Scheerer beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragstellerinnen und der beteiligten Gewerkschaft gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 5. Mai 1982 - 3 TaBV 130/81 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Mit einem am 22. Mai 1981 beim Arbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz erstrebten die (ursprünglich) drei Antragstellerinnen die Unwirksamkeitserklärung der Betriebsratswahl vom 8. Mai 1981 im Betrieb der beteiligten Firma. Bei der Wahl sind dem Wahlvorstand folgende Fehler unterlaufen: Bei dem Wahlvorschlag für die Arbeitergruppe fehlte die schriftliche Zustimmungserklärung einer Bewerberin (§ 6 Abs. 4 Satz 2 WO 1972), worauf der Wahlvorstand ihren Namen auf der Liste strich, statt eine Nachfrist zu setzen. Der Wahlvorschlag für die Angestelltengruppe wurde nur von einem Angestellten unterzeichnet und war daher gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 BetrVG ungültig. Eine Beanstandung durch den Wahlvorstand erfolgte nicht. Streitig ist, ob die Angestelltengruppe Anspruch auf eine Vertretung hatte (§ 10 BetrVG) und demgemäß nach § 14 Abs. 2 BetrVG überhaupt eine Gruppenwahl stattfinden durfte. Insoweit ist der Status eines Arbeitnehmers ungeklärt. Das Arbeitsgericht hat ihn als Arbeiter angesehen, das Landesarbeitsgericht insoweit keine Feststellungen getroffen.

- 3 -

Eine Antragstellerin ist aufgrund eigener Kündigung am 18. September 1981 aus dem Betrieb der beteiligten Firma ausgeschieden. Das Arbeitsgericht hat die im Betrieb vertretene Gewerkschaft T am Verfahren beteiligt.

Im Termin zur mündlichen Anhörung vor dem Arbeitsgericht am 25. September 1981 hat sich der Verfahrensbevollmächtigte der Gewerkschaft dem Antrag der Antragstellerinnen auf Unwirksamkeitserklärung der Betriebsratswahl "angeschlossen".

Das Arbeitsgericht hat die Betriebsratswahl für unwirksam erklärt. Es hat die Nichtigkeit der Wahl angenommen, weil in großer Anzahl gegen wesentliche Wahlvorschriften verstoßen worden sei. Daß zum Zeitpunkt des Anhörungstermins nur noch zwei Antragstellerinnen dem Betrieb angehörten, sei unbeachtlich; die beteiligte Gewerkschaft sei im Betrieb vertreten.

Gegen diesen Beschluß hat der Betriebsrat als Antragsgegner Beschwerde eingelegt. Die Antragstellerinnen und die beteiligte Gewerkschaft haben beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen. Der Verfahrensbevollmächtigte der Gewerkschaft hat im Termin zur mündlichen Anhörung vor dem Landesarbeitsgericht am 5. Mai 1982 erklärt, die Gewerkschaft trete dem Verfahren als Antragsteller bei. Dem hat der Verfahrensbevollmächtigte des Antragsgegners widersprochen.

Das Landesarbeitsgericht hat auf die Beschwerde den Antrag als unzulässig zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde der beiden noch im Betrieb beschäftigten Antragstellerinnen und der beteiligten Gewerkschaft mit dem Ziel, die arbeitsgerichtliche Entscheidung wiederherzustellen, während der Antragsgegner die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde beantragt.

II.1. Das Landesarbeitsgericht hat die Wahlverstöße weder einzeln noch insgesamt als so schwerwiegend angesehen, daß von einer Nichtigkeit der Betriebsratswahl ausgegangen werden müßte. Die Anfechtung hat es nicht durchgreifen lassen, weil

- 4 -



- 4 -

diese mangels Einhaltung der Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 BetrVG unzulässig sei. In jedem Stadium des Beschlußverfahrens müßten mindestens drei Arbeitnehmer als Antragsteller vorhanden sein. Diese Voraussetzung sei mir dem Ausscheiden einer Antragstellerin entfallen. Anstelle der drei Antragstellerinnen könne auch nicht im "Austausch" die im Betrieb vertretene Gewerkschaft treten, da sie das ihr zustehende Anfechtungsrecht nicht innerhalb der Zweiwochenfrist des § 19 Abs. 2 BetrVG ausgeübt habe. Der Antragsanschluß im Termin vor dem Arbeitsgericht sei jedenfalls verspätet, selbst wenn darin eine selbständige Wahlanfechtung der Gewerkschaft zu sehen wäre.

Der Senat tritt den Ausführungen des angefochtenen Beschlusses im Ergebnis und im wesentlichen auch in der Begründung bei.

2. a) Der Antrag ist von Anfang an auf die Unwirksamkeitserklärung der Betriebsratswahl gerichtet. Damit wird nicht nur die Anfechtbarkeit der Wahl geltend gemacht, sondern darüber hinaus deren Nichtigkeit zur Feststellung des Gerichts begehrt (BAG 15, 235 = AP Nr. 6 zu § 3 BetrVG; BAG 28, 203 = AP Nr. 1 zu § 8 BetrVG 1972; Dietz/Richardi, BetrVG, 6. Aufl., § 19 Rz 73; Fitting/Auffarth/Kaiser, BetrVG, 13. Aufl., § 19 Rz 10; GK-Thiele, BetrVG, § 19 Rz 49). Die Nichtigkeit einer Wahl kann ohne zeitliche Begrenzung zu jeder Zeit und in jeder Form geltend gemacht werden (BAG 29, 392, 395 = AP Nr. 6 zu § 19 BetrVG 1972 zu II. 1. der Gründe). Sie liegt nur vor, wenn gegen allgemeine Grundsätze einer ordnungsgemäßen Wahl in so hohem Maße verstoßen worden ist, daß auch der Anschein einer dem Gesetz entsprechenden Wahl nicht mehr vorliegt (BAG, aaO). Wegen der schwerwiegenden Folgen einer von Anfang an unwirksamen Betriebsratswahl kann deren jederzeit gerichtlich feststellbare Nichtigkeit nur in besonders krassen Fällen von Wahlverstößen angenommen werden. Davon kann aber in Übereinstimmung mit den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts hier nicht ausgegangen werden, selbst wenn man unterstellt, daß auch die Gruppenwahl wegen zu geringer Zahl der Angestellten nicht stattfinden durfte. Zwar hätte sowohl die Liste der Arbeiter

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

als auch die der Angestellten wegen Formfehlern nicht zugelassen werden dürfen und unter Umständen hätte sogar statt der Gruppenwahl eine Gemeinschaftswahl durchgeführt werden müssen. Alle diese Mängel sind aber nicht so gravierend, daß man die Betriebsratswahl als nichtig ansehen müßte. Aufgrund der Vorschlagslisten hat eine im weiteren Verlauf ordnungsgemäße, geheime Wahl stattgefunden. Der Ausnahmefall einer Wahl, die von vornherein für jeden Betriebsangehörigen (Fitting/Auffarth/Kaiser, aaO, § 19 Rz 4) erkennbar den Stempel der Nichtigkeit trug, liegt nicht vor.

b) War die Wahl aber nur anfechtbar und nicht von vornherein nichtig, so bedarf es keiner Prüfung der Frage, ob die beteiligte Gewerkschaft durch die eigene "Ernennung" zum Antragsteller noch in der mündlichen Anhörung vor dem Landesarbeitsgericht am 5. Mai 1982 wirksam die Feststellung der Nichtigkeit der Wahl beantragen konnte.

3. Die Anfechtung der Betriebsratswahl kann wegen Versäumung der Ausschlußfrist des § 19 Abs. 2 BetrVG keinen Erfolg mehr haben.

a) Die Verstöße gegen das Wahlverfahren können als Wahlanfechtungsgrund nicht mehr zu einer für die verbleibenden zwei Antragsteller günstigen Entscheidung führen, wie der angefochtene Beschluß zu Recht näher ausgeführt hat. Der Erste Senat hat zu der Vorschrift des § 17 Abs. 3 BetrVG bereits entschieden (BAG Beschluß vom 21. November 1975 - 1 ABR 12/75 -, AP Nr. 6 zu § 118 BetrVG 1972), die Antragsberechtigung von mindestens drei Wahlberechtigten müsse während der gesamten Dauer des Beschlußverfahrens gegeben sein, wobei auch hier dahingestellt bleiben kann, ob für einen ausgeschiedenen Arbeitnehmer ein anderer in ein schwebendes Beschlußverfahren eintreten kann. Ein derartiger "Beitritt" zum Verfahren ist hier nicht erfolgt. Die verbliebenen zwei Antragstellerinnen waren schon zum Zeitpunkt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

der mündlichen Anhörung vor dem Arbeitsgericht nicht mehr antragsberechtigt i.S. von § 19 Abs. 2 BetrVG.

b) Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. zuletzt die Beschlüsse des Ersten Senats vom 9. Februar 1982 - 1 ABR 36/80 - , zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, und 20. Juli 1982 - 1 ABR 19/81 - , zur Veröffentlichung vorgesehen) sind bei Geltendmachung der Nichtigkeit bzw. Anfechtung einer Betriebsratswahl die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften beteiligungsbefugt. Damit können sie auch Anträge stellen. Hier hat die beteiligte Gewerkschaft aber allenfalls und frühestens im Termin vor dem Arbeitsgericht am 25. September 1981 durch ihre "AnschlieÙung" an den Antrag der Antragstellerinnen auch ihrerseits die Betriebsratswahl angefochten. Zu diesem Zeitpunkt war aber die Anfechtungsfrist längst verstrichen, anders als in dem vom Senat am 14. Januar 1983 entschiedenen Fall (- 6 ABR 39/82 - , zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen; vgl. auch BVerwG, Beschluß vom 12. Mai 1961 - VII P 11.59, AP Nr. 14 zu § 22 PersVG; a.M. ohne nähere Begründung Dietz/Richardi, aaO, § 19 Rz 47). Zudem waren zum Zeitpunkt der AnschlieÙung nur noch zwei Arbeitnehmer vorhanden, die die Wahl angefochten haben. Lag demnach schon zum Zeitpunkt der mündlichen Anhörung vor dem Arbeitsgericht kein fristgemäÙer Antrag antragsberechtigter Personen oder Stellen mehr vor, so ist die Wahlanfechtung unzulässig.

Dr. Auffarth

Dr. Leinemann

Michels-Holl

Ostkamp

Scheerer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)